



## GESCHÄFTSLEITUNG:

**PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER \***  
WP, StB**WERNER HÖFFLING \***  
WP, StB, RB**ALFRED DOLL \***, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)  
WP, StB**HEINZ-PETER MERTENS \***, DIPL.-KFM.  
WP, StB**RALF REINART**, DIPL.-KFM.  
WP, StB**DORIS REIFENRATH**, DIPL.-KFM.  
WP, StB**KAY ZERFASS \***, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)  
WP, StB, FACHBERATER FÜR  
INTERNATIONALES STEUERRECHT**DR. JULIA SCHNEIDER**, DIPL.-KFFR.  
WPIN, StBIN**TANJA GRAPATIN**, DIPL.-KFFR.  
WPIN, StBIN**TATJANA KIRSCH**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)  
WPIN, StBIN**PETER PELLIO** DIPL.-KFM.  
StB**DR. JOHANNES HAMSCH**, DIPL.-KFM.  
WP, StB**DR. LUKAS KARRENBROCK**, DIPL.IUR.OEC.  
StB

UNSER ZEICHEN	BEARBEITER	DURCHWAHL	DATUM
DA/90099999-92 99-kalu2563	Dr. Lukas Karrenbrock	0261/4066-185 Fax: 4066-190	10.06.2015

**Änderungen für die Verschonung von Betriebsvermögen im  
Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz****Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom  
01.06.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 17.12.2014 den Gesetzgeber dazu aufgefordert, die steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen bei Schenkungen oder Erbschaften spätestens bis zum 30.06.2016 neu zu regeln. Vor diesem Hintergrund wurde kürzlich der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „*Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*“ vorgelegt. Nach den bisherigen Planungen soll die Neuregelung zeitnah in Kraft treten, also durchaus auch noch vor dem 30.06.2016.

Die gute Nachricht ist, dass an der bisherigen Grundkonzeption, der steuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen, weiterhin festgehalten werden soll. Dennoch ergeben sich für eine Vielzahl von Konstellationen auch erhebliche Verschlechterungen.

Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Gesetzesentwurf noch im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens modifiziert werden wird. Trotzdem ist der Referentenentwurf eine wertvolle Entscheidungshilfe dahingehend, ob eine Übertragung von Unternehmens-

**DR. DIENST & PARTNER**GMBH & Co. KG  
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 28  
56073 KOBLENZ  
TELEFON: +49 261 40 66-0  
TELEFAX: +49 261 40 66-110  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
WWW.HLB-DDP.DESITZ: KOBLENZ  
REGISTERGERICHT KOBLENZ  
HRA 3474  
UST-IDNR: DE 148 718 543RHEINLAND PFALZ-BANK MAINZ  
BLZ 600 501 01  
KTO.-NR. 740 154 6867  
IBAN: DE90 6005 0101 7401 5468 67  
SWIFT/BIC: SOLADEST600DEUTSCHE BANK AG KOBLENZ  
BLZ 570 700 45  
KTO.-NR. 0 215 020  
IBAN: DE84 5707 0045 0021 5020 00  
SWIFT/BIC: DEUTDE5M570KOMPLEMENTÄRIN: TREUPARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
(GESCHÄFTSFÜHRER SIEHE OBEN \*)SITZ: KOBLENZ  
REGISTERGERICHT KOBLENZ  
HRB 1720IN KOOPERATION MIT:  
MARTINI MOGG VOGT  
RECHTSANWÄLTE KOBLENZ

vermögen noch nach der alten Rechtslage in Betracht gezogen werden sollte. Daher möchten wir Sie im Folgenden über die wichtigsten Punkte im Referentenentwurf informieren:

### **Neudefinition des begünstigten Vermögens**

Das BVerfG hat es für unverhältnismäßig gehalten, dass die steuerliche Verschonung auch dann in Anspruch genommen werden kann, obwohl das betriebliche Vermögen bis zu 50 % aus sog. Verwaltungsvermögen (z.B. fremdvermieteter Grundbesitz, Wertpapiere oder aber auch Grundstücke die etwa als Reservefläche für mögliche Erweiterungen vorgesehen sind) besteht. Daher soll in Zukunft eine Neudefinition des begünstigten Vermögens greifen. Danach ist (nur) dasjenige Vermögen begünstigt, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Nach der Gesetzesbegründung kann als Indiz die bisherige Nutzung zu mehr als 50 % im Betrieb herangezogen werden. Der Wert des nicht begünstigten Vermögens wird als begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 % des Nettowerts des begünstigten Vermögens nicht übersteigt.

- Dies ist gegenüber der noch geltenden Rechtslage eine deutliche Verschlechterung für unternehmerische Vermögen, die zu einem relativ hohen Anteil aus Vermögen bestehen, deren Hauptzweck nicht dem Unternehmenszweck dient.

### **Lohnsummenregelung**

Die Arbeitnehmerzahl, bei der Betriebe von der Einhaltung der Lohnsummenregelung ausgenommen sind, wird auf drei Arbeitnehmer abgesenkt, um die Ausnahme von der Lohnsummenregelung auf eine relativ kleine Gruppe von Betriebsübergängen zu beschränken. Nach der geltenden Rechtslage muss für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden.

- Demnach ist es unter steuerlichen Gesichtspunkten häufig sinnvoll, Unternehmen mit mehr als drei und maximal 20 Beschäftigten noch nach der bisherigen Rechtslage zu übertragen.

### **Verschonungsabschlag für unternehmerische Vermögen über 20 Mio. €**

In einem Korridor von 20 Mio. €<sup>1</sup> bis 110 Mio. € begünstigten Vermögens verringert sich der Verschonungsabschlag von 85 % (bei der Optionsverschonung von 100 %) um einen Prozentpunkt je 1,5 Mio. €, um die der Erwerb des begünstigten Vermögens über der Grenze von 20 Mio. Euro liegt. So beträgt beispielsweise der Verschonungsabschlag für ein unternehmerisches Vermögen von 21,5 Mio. € im Falle der Optionsverschonung nicht mehr 100 %, sondern 99 % (1 % wären also steuerpflichtig). Ab 110 Mio. € begünstigten Vermögens gilt ein einheitli-

<sup>1</sup> Der Betrag von 20 Mio. € erhöht sich auf 40 Mio. €, wenn bestimmte qualitative Merkmale in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen vorliegen (z.B. Verfügungsbeschränkungen oder Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft deutlich unterhalb des Verkehrswertes).

cher Verschonungsabschlag von 25 % bei der Regelverschonung und im Fall der Optionsverschonung von 40 %.

Unterhalb der Schwelle verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Begünstigung. Angemerkt sei, dass der steuerliche Unternehmenswert von 20 Mio. € aufgrund des niedrigen Basiszinsatzes und des damit verbundenen hohen Kapitalisierungsfaktors (derzeit 18,2) im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens bereits ab einem Jahresertrag von etwas über 1 Mio. € erreicht wird.

Nach der sog. „Verschonungsbedarfsprüfung“ kann auch unternehmerisches Vermögen oberhalb eines Wertes von 20 Mio. € ggf. vollständig verschont werden. Dies gilt für die Fälle, in denen beim Erwerber nicht genügend übrige Mittel zur Verfügung stehen, um die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuerlast zu tragen. Soweit 50 % des mit übertragenen und des bereits vorhandenen nicht begünstigten Nettovermögens nicht zur vollen Entrichtung der Steuer ausreicht, besteht ein Bedarf für eine Verschonung. Die Steuer wird in entsprechendem Umfang unter der Bedingung erlassen, dass der Erwerber die Lohnsummen- und die Behaltensregelungen einhält.

- **Für Unternehmensvermögen von über 20 Mio. € kann eine Unternehmensübertragung nach der noch geltenden Rechtslage sinnvoll sein. Zu beachten ist hierbei, dass die steuerlichen Bewertungsvorschriften greifen, was in aller Regel zu einem hohen Unternehmenswert führt.**

### Fazit

**Zusammenfassend lässt sich nach dem Referentenentwurf für die Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes also feststellen, dass bezüglich Unternehmen**

- **mit Vermögen, welches nicht originär für Zwecke des Unternehmens eingesetzt wird oder**
- **mit einer Anzahl zwischen drei und 20 Beschäftigten oder**
- **mit einem steuerlichen Unternehmenswert von über 20 Mio. €**

**häufig eine Übertragung noch nach der bisherigen Rechtslage in Betracht gezogen werden sollte.**

Dieses Schreiben kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Gerne werden wir Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erläutern, ob und wie die alte, steuerlich vorteilhafte Rechtslage, genutzt werden kann – beispielsweise im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge.

Mit freundlichen Grüßen